



ANGENOMMENER TEXT n° 272

« *Kleines Gesetz* »

ASSEMBLÉE NATIONALE

VERFASSUNG VOM 4. OKTOBER 1958

FÜNFZEHNTE LEGISLATURPERIODE

ORDENTLICHE SITZUNG 2018-2019

15. Mai 2019

EUROPÄISCHE RESOLUTION

zur Europäischen Säule sozialer Rechte

*Gemäß Artikel 151-7 der Geschäftsordnung gilt die folgende
EntschlieÙung als endgültig:*

Siehe Nummer : 1791.

Einziges Artikel

Die Assemblée nationale,

gestützt auf Artikel 88-4 der Verfassung,

gestützt auf Artikel 151-7 der Geschäftsordnung der Assemblée nationale,

gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)

gestützt auf die Artikel 19, 45, 147, 151, 153, 157 und 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte,

unter Hinweis auf alle Gesetzesinitiativen, die die Europäische Kommission seit der Veröffentlichung der Europäischen Säule sozialer Rechte ergriffen hat, insbesondere in Bezug auf die Anpassung des Rechts an neue Beschäftigungsformen (COM[2017] 797 final), die Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde (COM[2018] 131 final), die Zusammenführung eines Teils der europäischen Sozialfonds unter dem Namen "Europäischer Sozialfonds Plus" (COM[2018] 382 final) und die Verbesserung des Eltern- und des Vaterschaftsurlaubs (COM[2017] 253 final),

in der Erwägung, dass der soziale Besitzstand der EU von großer Bedeutung ist, soziale Grundrechte enthält, deren europäischer Ursprung kaum bekannt ist und zu wichtigen Ergebnissen geführt hat, auch wenn er insbesondere in den letzten zehn Jahren Mühe hat, eine echte soziale Konvergenz auf europäischer Ebene zu gewährleisten;

in der Erwägung, dass die vier sozialen Ziele der Strategie "Europa 2020" wahrscheinlich nicht dauerhaft vor dem Ablauf der Strategie erreicht werden;

in der Erwägung, dass die Fragmentierung der europäischen Arbeitsmärkte, die Einkommensungleichheiten, die anhaltend hohe Armut und Arbeitslosigkeit, die jüngsten Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt (insbesondere im Zusammenhang mit der Digitalisierung) und die kontinuierliche Alterung der europäischen Bevölkerung die Wiederbelebung des sozialen Europas mit neuen Mitteln voll und ganz rechtfertigen;

In Anbetracht der Vielzahl der europäischen Strukturfonds mit sozialer Ausrichtung;

in der Erwägung, dass die Überarbeitung der Richtlinie vom 19. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Juni 2018 grundlegende Garantien für die ordnungsgemäße Anwendung des Grundsatzes der Entsendung geschaffen hat;

in der Erwägung, dass die Veröffentlichung der europäischen Säule sozialer Rechte ein echter Schritt hin zu einem ambitionierteren sozialen Europa ist;

in der Erwägung, dass diese Säule ein echter europäischer Aktionsplan im sozialen Bereich ist, da sie den sozialen Besitzstand der EU, seine Grenzen und Leitlinien für den künftigen sozialen Fortschritt in Europa definiert;

in der Erwägung jedoch, dass die geringe Rechtskraft der Säule und die allgemeinen Formulierungen der meisten darin erfassten Rechte Vorschläge für konkrete Umsetzungen erfordern, um ihre effektive Nutzbarkeit herzustellen;

in der Erwägung, dass die Wirtschafts- und Währungsunion ohne soziale Konvergenz weder gestärkt noch vertieft werden kann;

in der Erwägung, dass die EU weniger unter einem Mangel an Sozialvorschriften leidet als unter einem Mangel an Klarheit und einer gemeinsamen Vision bei der Festlegung der optimalen Vorgehensweise der Europäischen Union in diesem Bereich;

in der Erwägung, dass es absolut notwendig ist, eine "Europäische Sozialunion" zu schaffen, die ihre ehrgeizigen Ziele in diesem Bereich in konkrete Taten umsetzt;

1. schlägt vor, die Frage der entsendeten Arbeitnehmer weiter voranzubringen durch die Einführung von den im Gastland üblichen gezahlten Sozialbeiträgen in einen Europäischen Fonds, durch verstärkte Kontrollen im Zusammenhang mit Betrug bei der Entsendung von Arbeitnehmern, durch die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, durch eine bessere Anwendung des Verfahrens zur Nachveranlagung der Sozialbeiträge und durch eine größere Rolle und Befugnis der Europäischen Arbeitsbehörde im Bereich der Information, Zusammenarbeit und Überwachung von Beschlüssen;

2. fordert die Einführung einer europäischen "Validierung durch Erfahrung erworbener Kompetenzen" und einen vereinfachten Zugang zum Europäischen Freiwilligendienst und zum Europäischen Solidaritätskorps;

3. hält es für unerlässlich, zusätzlich zum derzeitigen Programm "Erasmus plus" einen europäischen Fonds einzurichten, der ausschließlich der "Erasmus-Berufsausbildung" dient, und auch einen Fonds "Erasmus Europa- Erfahrung" für junge Menschen ohne Ausbildung oder Beschäftigung aus benachteiligten Verhältnissen zu schaffen;

4. unterstützt das Ziel, die Zugangsverfahren zu "Erasmus plus" zu vereinfachen und fordert weitere mobilitätsfördernde Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf Kontoeröffnung und Zahlungsmöglichkeiten, die Schaffung einer wirksameren europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Studentenunterkünfte mit einer engeren Mitwirkung freiwilliger europäischer Gemeinden;

5. fordert, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen auf alle technologischen und technischen Schulungen und Lernwege ausgedehnt wird;

6. ist beunruhigt über die sich ausweitende Kluft zwischen den Generationen und fordert einen großen europäischen Investitionsplan für die "*Silver Economy*";

7. schlägt vor, die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf zu überarbeiten, um eine bessere Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten und insbesondere bezifferte Zielvorgaben für die Aufnahme in das Bildungssystem mit Betreuung sowie die Integration von Arbeitnehmern mit Behinderungen in europäische Unternehmen festzulegen;

8. bedauert das Fehlen der Sozial- und Solidarwirtschaft in allen europäischen Sozialstrategien; schlägt vor, das Konzept der "begrenzten Lukrativität" in das europäische Recht aufzunehmen, und fordert die Europäische Kommission auf, eine echte Strategie zur Förderung und Unterstützung von Unternehmen der Sozial- und Solidarwirtschaft zu verfolgen;

9. schlägt vor, dass die neue Europäische Arbeitsbehörde die vier bestehenden europäischen Behörden für Arbeit einschließen sollte;

10. bekräftigt das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und fordert einen umfassenden Investitionsplan für Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Proklamation unantastbarer sexueller und reproduktiver Rechte in einem einzigen Text, die Schaffung eines Bürgerbeauftragten der Eurozone für Familientrennungen mit Kindern für binationale Paare und schließlich weitere Fortschritte bei der Gewährleistung der Transparenz von Vergütungen auf europäischer Ebene;

11. fordert, dass sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Europäische Kommission auf der Grundlage transparenter Kriterien genaue Evaluierungen vornehmen, um die Auswirkungen der europäischen Sozialfonds (insbesondere auf die Verringerung von Armut und Arbeitslosigkeit, das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Zahl der gesunden Lebensjahre und die Quote der erheblichen materiellen Entbehrung) zu messen und ein effizienteres Management der europäischen Strukturfonds mit sozialer Ausrichtung sicherzustellen;

12. ersucht die Europäische Kommission, absolut sicherzustellen, dass die Fusion eines Teils der europäischen Sozialfonds unter dem Namen "Europäischer Sozialfonds Plus" nicht zu Lasten der Ziele und der Finanzierungsmittel geht;

13. befürwortet eine tiefgreifende Reform des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, die insbesondere eine größere Flexibilität bei den Zugangsbedingungen beinhaltet, damit dieser zu einem echten "Sicherheitsnetz" für Arbeitnehmer wird, die ihren Arbeitsplatz verloren haben;

14. fordert die Europäische Kommission auf, eine klare Strategie für die Frage der neuen Arbeitsformen und insbesondere der über digitale Plattformen vermittelten Arbeit festzulegen;

15. fordert die Europäische Kommission auf, ihre im Rahmen des Verfahrens des Europäischen Semesters formulierten Vorschläge im sozialen Bereich systematisch zu überprüfen, um ihre Genauigkeit und Nutzbarkeit zu erhöhen, ihre Zahl zu verringern und sie genauer an die soziale Situation in jedem Mitgliedstaat anzupassen;

16. fordert, dass Überlegungen angestellt werden über die mögliche Einführung einer echten "positiven Konditionalität" aller Strukturfonds zur Erreichung der sozialen Ziele;

17. schlägt die Einführung eines jährlichen Sozialgipfels der Eurozone und eines jährlichen, zu einem anderen Zeitpunkt stattfindenden Sozialgipfels der Europäischen Union vor;

18. unterstützt die Europäische Kommission voll und ganz bei ihren Zielen, die Säule in konkrete Rechtsakte und soziale Rechte für die Bürger der Union umzusetzen;

19. fordert die Europäische Kommission auf, eine Rahmenrichtlinie zu veröffentlichen, in der die nächsten legislativen Umsetzungen der Säule und ihre Ziele festgelegt werden;

20. schlägt vor, die Methode der Europäischen Union im sozialen Bereich auf Grundlage der "offenen Koordinierungsmethoden" auszuweiten, um die Überwachung der Verwirklichung der sozialen Ziele an das makroökonomische Ungleichgewichtsverfahren durch eine Überarbeitung der Verordnung vom 16. November 2011 anzugleichen.

In Paris, den 15. Mai 2019

Der Präsident,
unterzeichnet: RICHARD FERRAND



ISSN 1240 - 8468